

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 11.10.2017	Drucksachen-Nr. 2017/241
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	04.12.2017 18.12.2017

Tagesordnungspunkt 3.2

Beteiligungsbericht 2016

Sachverhalt

Die Beteiligungen des Landkreises Konstanz an privatwirtschaftlichen Unternehmen sind jährlich darzustellen. Dabei sind die Unternehmensziele, die Leistungskraft und die wirtschaftliche Situation dieser Unternehmen aufzuzeigen.

Der Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Konstanz informiert darüber, welche Aufgaben des Landkreises durch private Unternehmen wahrgenommen werden. Der Bericht enthält die nach § 105 Gemeindeordnung erforderlichen Angaben. Nachrichtlich werden auch Stiftungen und Zweckverbände sowie Mitgliedschaften von wesentlicher finanzieller Bedeutung aufgeführt.

Auszug aus § 105 der Gemeindeordnung (GemO)

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmen, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmen sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 von Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Konstanz